

77. Welches Gericht ist zuständig für eine Widerspruchsklage aus § 771 B.P.O., die auf Grund des Eigentums an einer gepfändeten Forderung erhoben wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1908 i. S. R. Konkurs (Rl.) w. D. (Besl.). Rep. VII. 203/07.

I. Landgericht Augsburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gutsbesitzer R. hatte sein Leben bei der Bayerischen Versicherungsbank mit 50000 M unter der Bestimmung versichert, daß die Versicherungssumme an ihn selbst zu bezahlen sei, wenn er den 1. April 1906 erlebe, und an seine Ehefrau, wenn er vor diesem Tage sterbe. Da er eine verfallene Prämie nicht bezahlte, wurde den Vertragsbestimmungen entsprechend die Versicherung aufgehoben. Die Versicherungspolice war rückkaufsfähig; der Rückkaufspreis betrug 4062 M. Im Dezember 1905 starb R. Über seinen Nachlaß wurde von dem württembergischen Amtsgerichte in Gmünd der Konkurs eröffnet. Der Anspruch auf den von der Versicherungsbank zu gewährenden Rückkaufspreis wurde auf den Antrag der Beklagten als Gläubigerin der Ehefrau R. wegen ihrer vollstreckbaren Forderung durch Beschluß des Amtsgerichtes in Gmünd gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen. Die Beklagte nahm deshalb die Rückkauffsumme als Pfandobjekt für sich in Anspruch, während der klagende Konkursverwalter sie als zum Nachlasse des R. gehörig zur Konkursmasse ziehen wollte. Die Versicherungsbank,

als Drittschuldnerin, hinterlegte den Rückkaufpreis unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme. Den Klageantrag hat der Konkursverwalter dahin gestellt, 1. die durch das Amtsgericht in Gmünd erwirkte Zwangsvollstreckung als unzulässig zu erklären und 2. die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß der hinterlegte Betrag nebst Hinterlegungszinsen an ihn herausgegeben werde. Die Beklagte erhob in erster Reihe die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichtes in Augsburg und beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht hielt die erhobene prozeßhindernde Einrede für gerechtfertigt und wies deshalb die Klage ab. Der Kläger legte Berufung mit dem Antrage ein, das Urteil des Landgerichtes abzuändern und die Beklagte lediglich nach dem vorstehend zu 2 angeführten Antrage zu verurteilen. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Einrede der Unzuständigkeit des vom Kläger angerufenen Landgerichtes Augsburg ist gerechtfertigt, und damit die Revision unbegründet, wenn die vorliegende Klage eine Widerspruchsklage im Sinne des § 771 B.P.O. ist. Denn eine solche Klage darf nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 802 daselbst bei keinem anderen Gerichte als dem erhoben werden, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Als dieses Gericht ist hier, da es sich um die Pfändung einer Forderung handelt, das Landgericht anzusehen, in dessen Bezirke der Pfändungsbeschluß erlassen ist, also das württembergische Landgericht über Gmünd (Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 377; Jurist. Wochenschr. 1901 S. 330 Nr. 13 u. a. m.), nicht aber das bayerische Landgericht Augsburg. Zulässig ist zwar die Widerspruchsklage nur so lange, als die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist. Diese von der Revision als nicht gegeben bezeichnete Voraussetzung ist aber hier vorhanden. Nicht schon durch die Hinterlegung des Betrages der im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Forderung, sondern erst durch die (hier noch nicht erfolgte) Befriedigung des Gläubigers aus dem hinterlegten Betrage wird die Zwangsvollstreckung zu ihrem Ende geführt. Die Hinterlegung hatte nur die Wirkung, daß als Gegenstand der Zwangsvollstreckung an die Stelle der gepfändeten

Forderung nunmehr der hinterlegte Betrag getreten ist. Der von der hinterlegenden Bank erklärte Verzicht auf die Rücknahme des hinterlegten Betrages hindert zwar, daß die Bank künftig Ansprüche auf den hinterlegten Betrag geltend machen kann, läßt aber die Frage unberührt, ob der Kläger, oder ob die Beklagte diesen Betrag für sich beanspruchen darf.

Die Annahme des Berufungsrichters, die angestellte Klage sei eine Klage aus § 771 B.P.D., ist nicht zu beanstanden. Der Kläger als Nachlasskonkursverwalter kann auf den hinterlegten Rückkaufpreis nur insoweit für die Konkursmasse Anspruch erheben, als ein solcher Anspruch dem Erblasser R. zustehen würde, wenn er noch lebte. Der Kläger behauptet, dem Erblasser würde in diesem Falle das Eigentum an dem Rückkaufpreise zustehen, also ein die Veräußerung hinderndes Recht an diesem Gegenstande der Zwangsvollstreckung. Der Zweck der Klage ist die Beseitigung der auf Antrag der Beklagten für diese gegen die Ehefrau R. erwirkten Zwangspfändung, die sich in Widerspruch mit dem Eigentume des Erblassers setze. Gerade diesem Zwecke dient aber die durch den § 771 gewährte Klage, bei der sich die Parteien nicht wie zwei Eigentumsprätendenten, sondern als Eigentümer und Pfändungs-Pfandgläubiger gegenüberstehen. Der Grund der Klage ist zwar das materielle Eigentumsrecht des Erblassers R.; dieses Recht darf aber der Kläger, solange die Zwangsvollstreckung noch schwebt, gegenüber dem Pfandgläubiger nur in der prozessualen Form der Klage aus § 771 geltend machen, also auch nur unter Wahrung der dort für die Zuständigkeit des Gerichtes gegebenen Vorschriften. Diese zwingenden öffentlichrechtlichen Vorschriften würden nach dem Belieben des Klägers in ihrer Wirkung beseitigt werden können, wenn man ihm neben der Klage aus § 771 noch eine andere, lediglich materiellrechtliche Klage wegen Verletzung seines Eigentumes gewähren wollte, die an die im § 771 bestimmten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtes, nicht gebunden wäre. Das Gegenteil folgt auch keineswegs aus dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 25. Februar 1898 (Jurist. Wochenschr. 1898 S. 246 Nr. 7). Dort wird vielmehr nur ausgeführt, die Rechtsbehelfe aus §§ 771 und 776 B.P.D. betreffen nur das Verhältnis des Widerspruchsberechtigten zum Pfändungsgläubiger, ließen aber

sein Verhältnis zum Schuldner oder zu einem Dritten unberührt; doch könne die zivilrechtliche Klage gegen den Schuldner oder den Dritten mit der Widerspruchsklage gehäuft werden.

Zwar beschränkt sich der in der ersten Instanz gestellte Klagantrag nicht auf das Verlangen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkte Pfändung für unzulässig zu erklären, sondern fordert daneben noch die Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages zur Konkursmasse. Diesen Umstand würdigt aber der Berufungsrichter zutreffend dahin, der zweite Teil des Antrages sei überflüssig; denn sobald die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt werde, ergebe sich die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregel nach §§ 775 Nr. 1 und 776 B.G.B. auch ohne Einwilligung der Beklagten von selbst. Die Hinzufügung dieses Teiles des Klagantrages konnte nichts daran ändern, daß die Klage nichts weiter als die Beseitigung der Pfändung erstrebt. Die Natur der Klage als einer bloßen Widerspruchsklage aus § 771 ist aber auch nicht dadurch beseitigt worden, daß der Kläger in der Berufungsinstanz den ersten Teil des Klagantrages fallen gelassen und nur den zweiten Teil aufrecht erhalten hat. Der Kläger verlangt auch jetzt noch die Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung des Rückkaufpreises aus keinem anderen Grunde als dem, daß die Zwangsvollstreckung unzulässig sei, weil der Anspruch auf den Rückkaufpreis der Konkursmasse, und nicht der Schuldnerin der Beklagten zustehe. Inwieweit diesem Umstande bei der künftigen Fassung der in der Sache selbst entscheidenden Urteilsformel etwa Rechnung zu tragen sein wird, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aber durch die formelle Änderung des Klagantrages für die vorliegende Widerspruchsklage nicht die Vorschrift des § 771 außer Kraft gesetzt, daß sie bei keinem anderen Gericht erhoben werden dürfe, als bei dem, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist.“